



# Richtlinien des studentischen Akkreditierungspools der ÖH

## § 1 Zweck des Akkreditierungspools

Der studentische Akkreditierungspool der ÖH dient erstens zur Förderung der Beteiligung von Studierenden in externen und internen Qualitätssicherungsverfahren an österreichischen Hochschulen, sowie zweitens zur Verbreitung von Wissen über Entwicklungen im Bereich Qualitätssicherung und -entwicklung an Hochschulen unter den Studierenden und StudierendenvertreterInnen österreichischer Hochschulen.

Unter Qualitätssicherungsverfahren fallen jedenfalls alle im Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG) geregelten Verfahren.

## § 2 Administration des Pools

(1) Die Administration des Pools obliegt einer/einem SachbearbeiterIn für Qualitätssicherung, angesiedelt im Referat für Bildungspolitik der ÖH mit etwaiger Unterstützung durch angestellte MitarbeiterInnen der ÖH zur Erledigung rein administrativer Tätigkeiten.

(2) Auf der ÖH wird eine Datenbank aller Poolmitglieder geführt, die alle relevanten Informationen (Name, Kontaktdaten, Hochschule(n), Studienrichtung, voraussichtliches Studienende, Aktivitäten im Pool) enthält.

(3) Auf der ÖH wird ein E-Mail-Verteiler eingerichtet, der zur Information, Koordination und Vernetzung der Pool-Mitglieder dient.

(4) Mitglieder des Pools sind verpflichtet, Änderungen ihrer Daten unverzüglich der ÖH bekannt zu geben, darüber hinaus werden die Mitglieder des Pools einmal jährlich über den E-Mail Verteiler dazu aufgefordert, ihre Daten zu aktualisieren.

(5) Die ÖH verpflichtet sich zu einem sorgsamem Umgang mit den Daten der Mitglieder des Pools im Sinne des Datenschutzes und gibt diese nicht ohne das Einverständnis der betreffenden Mitglieder des Pools an Dritte weiter.

## § 3 Mitgliedschaft im Pool

(1) Aktive Mitglieder im Pool können ordentliche Studierende aller anerkannter österreichischer Hochschulen (öffentliche Universitäten (gem. §6 UG) und Privatuniversitäten, Fachhochschulen, Pädagogische Hochschulen) werden, die erfolgreich eine der Schulungen des Pools absolviert haben.

(2) Die Mitglieder im Pool bestätigen nach Absolvierung einer Poolschulung mit ihrer Unterschrift ihre Mitgliedschaft im Pool. Sie erklären damit ihre Bereitschaft, gegebenenfalls an externen Qualitätssicherungsverfahren teilzunehmen und ihr im Rahmen der Schulung erworbenes Wissen über Qualitätssicherung und -entwicklung an Hochschulen auch an ihrer eigenen Hochschule an Studierende und StudierendenvertreterInnen weiterzugeben. Die TeilnehmerInnen erhalten ein Zertifikat über die erfolgreiche Absolvierung der Schulung.

(3) Die Ausstellung dieses Zertifikats und damit die Mitgliedschaft im Pool kann TeilnehmerInnen einer Schulung nach dieser in begründeten Fällen (zB. mangelnde Teilnahme an der Schulung, nicht im Rahmen einer Schulung aufzuholende Wissenslücken) verweigert werden. Dies kann nur bei Konsens zwischen SachbearbeiterIn für Qualitätssicherung, Vorsitzender/Vorsitzendem der ÖH und seiner/ihrer StellvertreterInnen und LeiterIn der Schulung passieren und ist der/dem abgelehnten TeilnehmerIn zu begründen.

(4) Die aktive Mitgliedschaft erlischt nach zweijähriger Inaktivität. Das heißt, wenn innerhalb dieser Zeit an keinem externen Qualitätssicherungsverfahren oder Pool-Vernetzungstreffen teilgenommen wird oder durch Verlust des Status eines/einer Studierenden an einer österreichischen Hochschule (Studienabschluss und/oder Exmatrikulation). Außerdem erlischt die aktive Mitgliedschaft im Pool aufgrund von Befangenheit bei Beginn eines Arbeitsverhältnis mit einer österreichischen Hochschule (ausgenommen: Studentische MitarbeiterInnen) oder einem anderen Stakeholder im Bereich tertiäre Bildung in Österreich (AQ.Austria, BMWF, BMUKK, Uniko, FHK, ÖPUK; Organisationen des Beirats für Wirtschafts- und Sozialfragen, etc.). Der Beginn solch eines Arbeitsverhältnisses ist der ÖH vom betroffenen Poolmitglied unverzüglich mitzuteilen.

## § 4 Entsendung von studentischen GutachterInnen in externe Qualitätssicherungsverfahren

Auf Anfrage von Agenturen zur externen Qualitätssicherung werden Studierende aus dem Pool für Qualitätssicherungsverfahren vorgeschlagen. Der Vorschlag wird durch die zuständige SachbearbeiterIn an die Agentur weitergeleitet.

Dies geschieht in folgenden Schritten:

- (1) Die Anforderungen der Agentur (Qualifikationsprofil, Studienrichtung, etc.) werden von der / dem SachbearbeiterIn für Qualitätssicherung über den E-Mail-Verteiler an den Pool mit einer Aufforderung, sich bis zu einem bestimmten Datum zu bewerben, ausgesendet.
- (2) Die Bewerbungen werden von der SachbearbeiterIn für Qualitätssicherung gesichtet und nach folgenden Kriterien gewichtet:
  - a. Formale Übereinstimmung mit den Anforderungen der Agentur
  - b. Geschlechterparität
- (3) Alle grundsätzlich in Frage kommenden Bewerbungen werden nach Absprache mit der/dem Vorsitzenden der ÖH und seiner/ihrer Stellvertre-

terInnen mit einer Empfehlung hinsichtlich der Parität (abwechselnd Mann/Frau) weitergeleitet.

- (4) Die endgültige Auswahl erfolgt durch die Agentur.

## § 5 Poolschulungen

- (1) Um Studierenden die Mitgliedschaft im Pool zu ermöglichen, verpflichtet sich die ÖH zumindest eine Schulung pro Semester abzuhalten, bei der mindestens 20 Plätze angeboten werden.
- (2) Die Organisation der Schulungen liegt im Aufgabenbereich der Sachbearbeiterin/des Sachbearbeiters für Qualitätssicherung.
- (3) Die Schulungen umfassen ein Seminarwochenende im Ausmaß von zumindest 10 Echtstunden Seminareinheiten. Inhalte der Schulungen sind das österreichische Hochschulsystem, europäische und österreichische Grundlagen der Qualitätssicherung an Hochschulen, die Systeme im europäischen Ausland (insbesondere Deutschland und Schweiz) sowie Übungen und Rollenspiele zu Qualitätssicherungsverfahren.
- (4) Die Einladung zur Bewerbung für die Teilnahme an der Schulung ist mindestens vier Wochen vor Beginn der Schulung an die Hochschulvertretungen sowie Kontaktpersonen im Verein zum Aufbau und Förderung einer bundesweiten Studierendenvertretung der Privatuniversitäten auszuschicken und auf der Homepage der ÖH zu veröffentlichen.
- (5) Die Bewerbung zur Teilnahme an der Schulung erfolgt durch Übermittlung eines Onlineformulars bis zwei Wochen vor Beginn der Schulung.
- (6) Die Plätze sind nach folgenden Kriterien zu vergeben:
  - a. Ein Frauenanteil von 50% wird angestrebt
  - b. Hochschulquoten: je mindestens 10% TeilnehmerInnen von
    - i. Privatuniversitäten
    - ii. Pädagogischen Hochschulen
    - iii. Fachhochschulen

- iv. öffentlichen Universitäten
- c. Durchmischung des Pools nach Hochschulen
- d. Fachliche Durchmischung des Pools nach Hochschulektoren (lt Liste Anhang 1)
- e. Etwaige Erfahrungen als StudierendenvertreterIn (ÖH Gremien und Funktionen, Kollegialorgane der Hochschule) insbesondere solche mit Bezug zu Studienangelegenheiten und studienrechtlichen Angelegenheiten
- f. Voraussichtliche Dauer der Verfügbarkeit für Tätigkeiten als Poolmitglied (Voraussichtlicher Abschluss des letzten Studiums) (Richtwert: zwei Jahre)

Die Kriterien kommen in dieser Reihenfolge zur Anwendung. In den Einladungen zur Bewerbung für die Poolschulung ist auf die Reihungskriterien hinzuweisen.

Etwaige Zugehörigkeit von BewerberInnen zu einer wahlwerbenden Gruppe an einer HochschülerInnenenschaft oder in einem Klub der ÖH Bundesvertretung ist bei der Bewerbung weder mit positivem noch mit negativem Einfluss zu berücksichtigen.

Kann bei zwei aufeinanderfolgenden Schulungsterminen dieser Mindestanteil gemäß 6) lit. b nicht erfüllt werden, so ist vor dem zweiten dieser Termine für diese zweite Schulung aktiv nach TeilnehmerInnen von diesem Hochschultypus zu suchen, dies liegt im Aufgabenbereich der Sachbearbeiterin/des Sachbearbeiters für Qualitätssicherung.

Sollte der Frauenanteil gemäß 6) lit. a in zwei aufeinanderfolgenden Schulungsterminen nicht erreicht werden, bzw der Frauenanteil an den aktiven Mitgliedern des Pools unter 40% sinken, so sind besondere Frauenförderungsmaßnahmen (spezielle Vernetzung und Schulung für Frauen, etc) durchzuführen. Dies liegt im Aufgabenbereich der Sachbearbeiterin/des Sachbearbeiters für Qualitätssicherung in Absprache mit dem und unterstützt vom Referat für feministische Angelegenheiten.

(7) Die Auswahl der TeilnehmerInnen liegt im Aufgabenbereich der Sachbearbeiterin/des Sachbearbeiters für Qualitätssicherung in Absprache mit der/dem Vorsitzenden der Bundesvertretung und seiner/ihrer StellvertreterInnen.

- (8) Sollten für eine Schulung mehr Bewerbungen als verfügbare Plätze vorliegen und BewerberInnen abgelehnt werden, so ist in der auf die Auswahl folgenden Sitzung dem Ausschuss für Bildungspolitik in anonymisierter Form über das Zustandekommen der Auswahl schriftlich Bericht zu erstatten.
- (9) Restplätze der Schulungen können auch von BewerberInnen, die oben genannte Kriterien nicht erfüllen, gem. Zielsetzung in §1 in Anspruch genommen werden.
- (10) Abgelehnten BewerberInnen ist auf Anfrage darüber Auskunft zu erteilen, warum ihre Bewerbung für die Schulung abgelehnt wurde.
- (11) Um allen Studierenden die Teilnahme an Schulungen des Pools zu ermöglichen, ist bei Bedarf Kinderbetreuung während der Schulung, sowie entsprechende Unterkunft für Studierende mit Kind(ern) bereit zu stellen. Ebenfalls sind bei Bedarf GebärdendolmetscherInnen zur Verfügung zu stellen und darauf zu achten, dass die Seminar-räumlichkeiten und Unterkunft barrierefrei zugänglich sind. In den Einladungen zur Bewerbung für die Poolschulung ist auf diese Möglichkeiten hinzuweisen.

## § 6 Poolvernetzungstreffen

- (1) Eine Weiterqualifizierung und ein Austausch der Mitglieder des Pools über aktuelle Entwicklungen hinsichtlich Qualitätssicherung und -entwicklung an Hochschulen werden durch regelmäßig stattfindende Poolvernetzungstreffen sichergestellt. Diese finden zumindest einmal pro Semester statt.
- (2) Die Organisation der Vernetzungstreffen liegt im Aufgabenbereich der Sachbearbeiterin/des Sachbearbeiters für Qualitätssicherung.
- (3) Inhalte des Vernetzungstreffens sind zumindest ein Bericht über die Aktivitäten der ÖH hinsichtlich Qualitätssicherung und -entwicklung seit dem letzten Vernetzungstreffen, ein Ausblick auf mögliche, zu erwartenden Entwicklungen, Feed-

back der Poolmitglieder über die Arbeit der ÖH im Bereich Qualitätssicherung und -entwicklung sowie Austausch der Poolmitglieder über ihre Erfahrungen. Für die Vernetzungstreffen müssen mindestens 4 Stunden eingeräumt werden.

- (4) Zu den Poolvernetzungstreffen sind alle aktiven Mitglieder des Pools per Mail an den E-Mail-Verteiler mindestens vier Wochen vor dem Vernetzungstreffen einzuladen.
- (5) Um allen Studierenden die Teilnahme an den Poolvernetzungstreffen zu ermöglichen, ist bei Bedarf Kinderbetreuung während des Treffens bereit zu stellen. Ebenfalls sind bei Bedarf GebärdendolmetscherInnen zur Verfügung zu stellen und darauf zu achten, dass die Räumlichkeiten barrierefrei zugänglich sind. In den Informationen zu den Poolschulungen ist auf diese Möglichkeiten hinzuweisen.

## § 7 Aufgaben der Sachbearbeiterin/des Sachbearbeiters für Qualitätssicherung

- (1) Administration, Koordination, Information und Vernetzung des Pools und der Poolmitglieder
- (2) Vernetzung mit und Koordination der Zusammenarbeit mit Stakeholdern (Agenturen, etc.)
- (3) Vorschlag von Pool-Mitgliedern für externe Qualitätssicherungsverfahren gemäß §4 dieser Richtlinien in Absprache mit der/dem Vorsitzenden der Bundesvertretung und ihrer/seiner StellvertreterInnen
- (4) Organisation, Bewerbung und Durchführung der Poolschulungen und Vernetzungstreffen
- (5) Auswahl der TeilnehmerInnen für Schulungen in Absprache mit der/dem Vorsitzenden der Bundesvertretung und seiner/ihrer StellvertreterInnen
- (6) Beobachtung der nationalen und internationalen Entwicklungen im Bereich Qualitätssicherung und -entwicklung an Hochschulen

- (7) Formulierung von Vorschlägen für ÖH-Positionen zum Thema Qualitätssicherung und -entwicklung an Hochschulen
- (8) Vernetzung mit im Bereich Qualitätssicherung tätigen StudierendenvertreterInnen aus dem Ausland, insbesondere aus Deutschland und der Schweiz

## Anhang 1: Liste der Fachrichtungen nach Hochschultypen:

1. Pädagogische Hochschulen:
  - a. Lehramt Pflichtschule
  - b. Lehramt Berufsbildende Schule
2. Privatuniversitäten:
  - a. Künstlerische Studien
  - b. Wirtschaftswissenschaftliche Studien
  - c. Studien im Gesundheits- und Sozialbereich
3. Fachhochschulen:
  - a. Technische Studien
  - b. Technisch-naturwissenschaftliche Studien
  - c. Wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Studien
  - d. Studien im Gesundheits- und Sozialbereich
4. Öffentliche Universitäten
  - a. Lehramtsstudien
  - b. Studien der bildenden Kunst
  - c. Studien der darstellenden Kunst
  - d. Rechtswissenschaftliche Studien
  - e. Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Studien
  - f. Medizinische Studien
  - g. Veterinärmedizinische Studien
  - h. Technische Studien
  - i. Naturwissenschaftliche Studien
  - j. Geistes- und Kulturwissenschaftliche Studien
  - k. Theologische Studien
5. Interdisziplinäre Studien werden mindestens einer, maximal zwei Fachrichtungen des jeweiligen Hochschulsektors zugeordnet.